

Satzung des Vereins

Mendener in Not e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Mendener in Not e.V.** und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Menden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- Zweck des Vereins:
 - Hilfe und Unterstützung sowie Förderung von Menschen in Menden und Umgebung, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder aufgrund ihrer beruflichen, sozialen oder familiären Verhältnisse auf Hilfe angewiesen sind
 - Hilfe für Jugendliche und junge Menschen, insbesondere die Eingliederung in Ausbildungs- und Berufsbildungsprozesse sowie die Hilfe für betagte und bedürftige Menschen
 - allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes, insbesondere durch die Integration und Förderung von Migranten.

Der Verein verwirklicht die Vereinszwecke insbesondere dadurch, dass er mit den gesetzlich anerkannten sozial-karitativen Organisationen zusammenarbeitet und mit deren Hilfe förderungswürdige Menschen und Gruppen auswählt.

Die Förderung wird in der Regel durch Förderungsprojekte für einzelne Menschen oder Gruppen, die auf die vorbeschriebene Weise ausgewählt wurden, realisiert und von den sozial-karitativen Einrichtungen begleitet.

- Der Verein arbeitet ohne konfessionelle und parteiliche Bindung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Der Verein ist nicht auf Erwerb ausgerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 Abgabenordnung.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins

verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person oder Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, unverhältnismäßig begünstigen.

- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person, jeder Verein und jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei natürlichen Personen soll der Antrag den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch freiwilliges Ausscheiden,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

- der Beirat
- die Mitgliederversammlung
- die Rechnungsprüfer

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen.

Dem Geschäftsführer obliegen die Führung der Kasse und die Einladungen zur Mitgliederversammlung sowie das Führen der Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, die von ihm und dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes werden dessen Geschäftstätigkeiten kommissarisch durch die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl eines weiteren Vorstandsmitgliedes geführt. Die Neuwahl erfolgt entweder auf der nächsten turnusmäßig anstehenden Mitgliederversammlung oder einer außerordentlich einzuberufenden Mitgliederversammlung.

§ 10 Beirat

Der Beirat besteht aus bis zu sieben Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Wählbar sind Vereinsmitglieder und Dritte; mindestens die Hälfte der Mitglieder des Beirats müssen Vereinsmitglieder sein. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in den wesentlichen Vereinsangelegenheiten gemäß § 1 Ziffer 1 dieser Satzung und bei der Verteilung der durch den Verein generierten Mittel zu beraten und zu unterstützen. Er macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung.

Die Beiratsmitglieder sind berechtigt, Geldbeträge an Bedürftige persönlich auszuzahlen. Einzelheiten des Verfahrens kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln.

Mindestens einmal im Vierteljahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden des Vereins schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.

Die Sitzungen des Beirats werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des Vereins geleitet; ist auch dieser verhindert, leitet das Beiratsmitglied die Sitzung, das am längsten dem Verein angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.

Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Beschlüsse des Beirats sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur

Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Beirats und der Rechnungsprüfer
- Bericht der Rechnungsprüfer über die Jahresprüfungen des Vereins sowie des Beirates;
- Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Spätestens alle zwei Jahre soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebenen Wohn- oder eMailAdresse postalisch oder per eMail gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein

Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne dass eine bestimmte Quote der Vereinsmitglieder anwesend sein muss.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht; Nichtmeldungen gelten als Stimmenthaltung. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich; gleiches gilt für eine Änderung des Vereinszwecks.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Während der Mitgliederversammlung besteht Rauchverbot.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Rechnungsprüfer

Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die alle zwei Jahre gewählt werden müssen. Sie bleiben zwei Jahre im Amt. Wird nicht neu gewählt, bleiben die Aufgaben bestehen bis zur Neuwahl eines Rechnungsprüfers.

Die Rechnungsprüfer haben sämtliche Kassenvorgänge des Vereins, insbesondere unter Berücksichtigung der Kassenvorgänge des Beirates und seiner Aufgaben, zu prüfen.

Die Prüfung hat nach Ablauf des Kalenderjahres spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres zu erfolgen.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechnungsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Liquidation des Vereins aus jedwedem Grund oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Sozialdienst Katholischer Frauen Menden e.V. (SKF) und den Katholischen Verein für Soziale Dienste in Menden e.V. (SKM) zu gleichen Anteilen, bei deren Fusion insgesamt an den fusionierten Verband mit der Verpflichtung, das übernommene Vereinsvermögen im Sinne des § 2 (Zweck des Vereins) zu verwenden.

Ersatzweise fällt das Vereinsvermögen mit der gleichen Zweckverpflichtung zu gleichen Teilen an den Unterstützungsverein des Lions-Clubs Menden e.V. und den Rotary Menden Gemeindienst e.V.

Die vorstehende Satzung wurde in der Versammlung vom 25. Februar 2016 vollständig neu gefasst und beschlossen.

Menden, 25. Februar 2016